

Flurbereinigung

Best-Practice-Beispiele





Vorwort

**Flurbereinigung ist Landentwicklung.
Sie verbindet die zweckmäßige Neuordnung
des land- und forstwirtschaftlichen
Grundbesitzes mit Investitionen in die
Infrastruktur im ländlichen Raum.**

Ursprünglich war die Flurbereinigung als reine Agrarstrukturverbesserung mit dem Ziel angelegt, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern und so die Ernährung sicherzustellen.

Heute ist die Flurbereinigung viel breiter ausgerichtet, weil die Ansprüche an den ländlichen Raum vielfältiger geworden sind.

Neben der landwirtschaftlichen Produktion ist der ländliche Raum heute zunehmend Raum für ökologische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie für Tourismus und Siedlungsentwicklung. Mit diesen verschiedenen Ansprüchen ist ein Flächenbedarf für unterschiedliche Vorhaben verbunden, die miteinander, aber besonders mit der landwirtschaftlichen Nutzung, um die vorhandenen Grundstücke konkurrieren.

Die Flurbereinigung hat die Aufgabe, immer im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer, nicht nur die Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, sondern insbesondere Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt und Ressourcenschutz zu entschärfen.

Dass dieses gelingen kann, beweisen die Beispiele in diesem Heft. Die Themen von der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, der Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung, der Begleitung infrastruktureller

Großbauvorhaben, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Unterstützung des Hochwasser- und des Gewässerschutzes zeigen die Breite der Anwendungsmöglichkeiten der Flurbereinigung.

Die Flurbereinigung selbst ist ein langjähriger Prozessbegleiter. In enger Zusammenarbeit mit einem Vorstand, der von den Grundstückseigentümern gewählt wird, vermittelt sie zwischen den unterschiedlichen Interessen, plant einvernehmlich die erforderlichen neuen Infrastrukturmaßnahmen und setzt diese um. Durch landschaftsgestaltende Elemente werden die Flurbereinigungsgebiete zusätzlich aufgewertet. Mit Fördermitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Union wird die Flurbereinigung umfangreich unterstützt.

Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist im Freistaat Thüringen für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren verantwortlich.

Mit dieser Broschüre zeigen wir, dass das Instrument Flurbereinigung für die ländliche Entwicklung unentbehrlich ist. Die aufgeführten Beispiele belegen nicht nur, was gelingen kann. Sie sollen auch auffordern, dieses Instrument der ländlichen Entwicklung verstärkt zu nutzen.

Uwe Köhler

Präsident des Thüringer Landesamtes
für Bodenmanagement und Geoinformation



Inhaltsverzeichnis

Flurbereinigung – Aktive Landentwicklung durch Bodenordnung	6
Handlungsfelder	8
1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	12
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben	
Freiwilliger Landtausch Wege Crossen	
2. Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung	18
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Neunhofen	
3. Begleitung Infrastruktureller Großbauvorhaben	20
Unternehmensflurbereinigungsverfahren Gumpelstadt	



4.	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	22
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wenigenlupnitz	
5.	Unterstützung des Hochwasserschutzes	24
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hauteroda	
6.	Unterstützung des Gewässerschutzes	26
	Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rotheul und Sichelreuth	
	Ihr Kontakt zur Flurbereinigung	30



Flurbereinigung – Aktive Landentwicklung durch Bodenordnung

Auftrag der Flurbereinigung

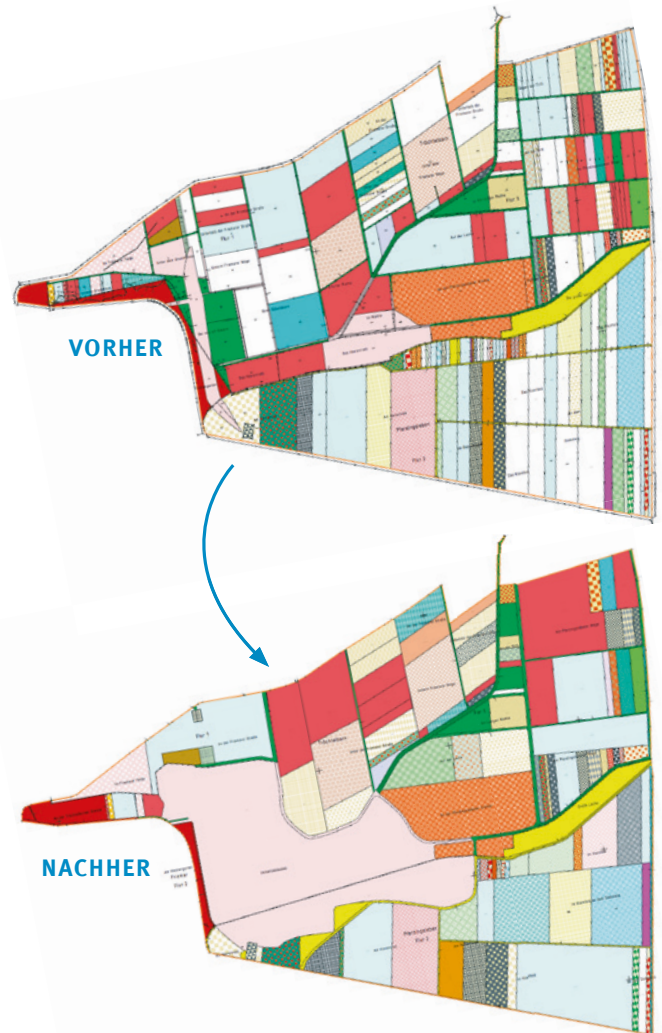
Durch die Verbindung zweckmäßiger **Neuordnung von ländlichem Grundbesitz** mit **Investitionen in die Infrastruktur** im ländlichen Raum dient die Flurbereinigung wie kein anderes Instrument der ganzheitlichen Entwicklung der ländlichen Räume. Gesetzliche Grundlage ist das Flurbereinigungsgesetz.



▲ Auszug aus dem Wege- und Gewässerplan
im Flurbereinigungsverfahren Eisfeld-West

Der § 1 des Flurbereinigungsgesetzes beschreibt die Aufgabe der Flurbereinigung so: „Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden.“

Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bedeutet, dass sich die landwirtschaftliche Bodenordnung innerhalb der Flurbereinigung nicht nur an einer Steigerung der Produktionsleistung, sondern an der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren hat.



▲ Eigentümerkarte vor und nach der Flurbereinigung
im Flurbereinigungsverfahren Speicher Friemar

Zur **Förderung der allgemeinen Landeskultur** gehören alle ökonomischen und ökologischen Aspekte einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaft.

Förderung der Landentwicklung umfasst die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raums und damit die Förderung einer dauerhaften Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb städtischer Gebiete.

Das Flurbereinigungsgesetz fordert von den Bundesländern, die Flurbereinigung dauerhaft als besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Dies ist dem ganzheitlichen Entwicklungsansatz für die ländlichen Räume, den die Flurbereinigung unter ständig wechselnden Rahmenbedingungen bietet, geschuldet.

Flurbereinigung im Wandel

Die Zielsetzungen der Flurbereinigung werden maßgeblich von den Ansprüchen der Gesellschaft an die ländlichen Räume und die Landnutzung bestimmt. Hauptauftrag der Flurbereinigung ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur, der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit neu zu gestalten.

Die Ergebnisse eines jeden Flurbereinigungsverfahrens werden im **Flurbereinigungsplan** zusammengefasst. Mit diesem werden der ländliche Grundbesitz und die bestehenden Rechte in der Orts- und Feldlage neu geordnet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden und der durch den Wege- und Gewässerplan geschaffenen örtlichen Verhältnisse. Oberster Grundsatz dabei ist die **wertgleiche Abfindung eines jeden Teilnehmers**. Flurbereinigung vereinigt damit die Bereiche **Planen, Bauen und Ordnen** in einem gesetzlichen Verfahren.

Die Anforderungen an die Flurbereinigung unterliegen durch sich ändernde gesellschaftspolitische Herausforderungen einem permanenten Wandel. Anfang der 1990er Jahre galt es in Thüringen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und der bedarfs- und funktionsgerechten Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Flurbereinigungsverfahren zu bewältigen.

Ab Mitte der 1990er Jahre bestimmte dann die bodenordnerische Begleitung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit die Ausrichtung der Flurbereinigung.

Seitdem bestimmen viele gesellschaftliche Themen die Flurbereinigung. Hierzu zählen:

- ▶ **Demografischer Wandel,**
- ▶ **Klimawandel,**
- ▶ **Schutz der biologischen Vielfalt und**
- ▶ **Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme.**

Agrarstrukturelle Belange nehmen bei der Verfahrensbearbeitung unverändert eine zentrale Rolle ein. Aber auch die Begleitung neuer Verkehrsprojekte, z. B. beim Bau von Umgehungsstraßen, bedingt durch den **Bundesverkehrswegeplan 2030**, gewinnt wieder stärker an Bedeutung.



▲ Auszug aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030

Mitwirkung der Beteiligten

Flurbereinigung kann Eigentum für Belange des Gemeinwohls sozialverträglich verfügbar machen, kann konkurrierende Flächennutzungen entflechten und oftmals einen Flächenneuverbrauch verhindern und damit insgesamt zur Verbesserung der Lebensbedingungen unter Einbeziehung der beteiligten Grundstückseigentümer, der Gemeinden und anderer Betroffener im ländlichen Raum beitragen.

Der Zusammenschluss der Grundstückseigentümer zu einer **Teilnehmergemeinschaft** mit weitreichenden Mitwirkungsrechten und -pflichten bildet den Grundstein des ausgeprägt demokratischen Ansatzes des Flurbereinigungsgesetzes. Dem von der Teilnehmergemeinschaft gewählten Vorstand kommt insbesondere bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes eine bedeutende Funktion zu.

Durch die aktive Einbindung aller Akteure im ländlichen Raum und intensive Bürgermitwirkung werden einvernehmliche Lösungen angestrebt. Unparteiisches Verhalten und Einfühlungsvermögen in die Sichtweise der Grundstückseigentümer, der Pächter, der Gemeinden, der anderen Planungsträger und der sonstigen Interessenvertreter machen die Flurbereinigungsbehörde zu einem Treuhänder der Grundstückseigentümer und zu einem anerkannt neutralen Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen.

Die Teilnehmergemeinschaften sind Mitglieder des **Verbands für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF)**.

Der VLF übernimmt in erster Linie die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Kassengeschäfte für seine Mitglieder. Damit ist die fachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben gewährleistet. Der VLF ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht durch das TLBG als obere Flurbereinigungsbehörde. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Verbandsvorsitzenden werden ehrenamtlich wahrgenommen. Der Geschäftsführer arbeitet hauptamtlich für den Verband. Die Vorsitzenden vertreten ihre Teilnehmergemeinschaften in der Mitgliederversammlung des VLF.



▲ Mitgliederversammlung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen

Handlungsfelder

Die aktuell in Thüringen angeordneten Flurbereinigungsverfahren lassen sechs Handlungsfelder als Schwerpunkte erkennen. Zu jedem Handlungsfeld finden Sie im Best-Practice-Teil dieser Broschüre ein bis zwei Beispielfahrten.

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Flurbereinigungsverfahren fördern die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und ihre konfliktfreie Einbindung in die Regional- und Gemeindeentwicklung. Wirtschaftsflächen können umweltverträglich über ein zweckmäßiges Wege- und Gewässernetz erschlossen werden.

Landnutzungskonflikten, welche die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen, wird vorgebeugt. Bestehende Landnutzungskonflikte können entflochten werden. Zudem steuert und minimiert die Flurbereinigung die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Dritte.



▲ Anbindung der Ortslage an ein Agrarobjekt durch Wegebaumaßnahmen der Flurbereinigung im abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren Speicher Nerkewitz/Hofstelle Altengönna

2. Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung

Die Regelung der Eigentumsverhältnisse in den Dörfern, unter anderem die Beseitigung baurechtswidriger Zustände, die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum und die Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche schafft Rechtssicherheit, aktiviert privates Kapital und fördert damit die Investitionstätigkeit im öffentlichen

und privaten Bereich. Nicht zuletzt werden damit auch die Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeiten des Förderinstruments Dorferneuerung zu nutzen. Über die Bodenordnung in einer Flurbereinigung können Herausforderungen der Innenentwicklung, des sparsamen Flächenverbrauchs und des Dorfumbaus bewältigt werden.

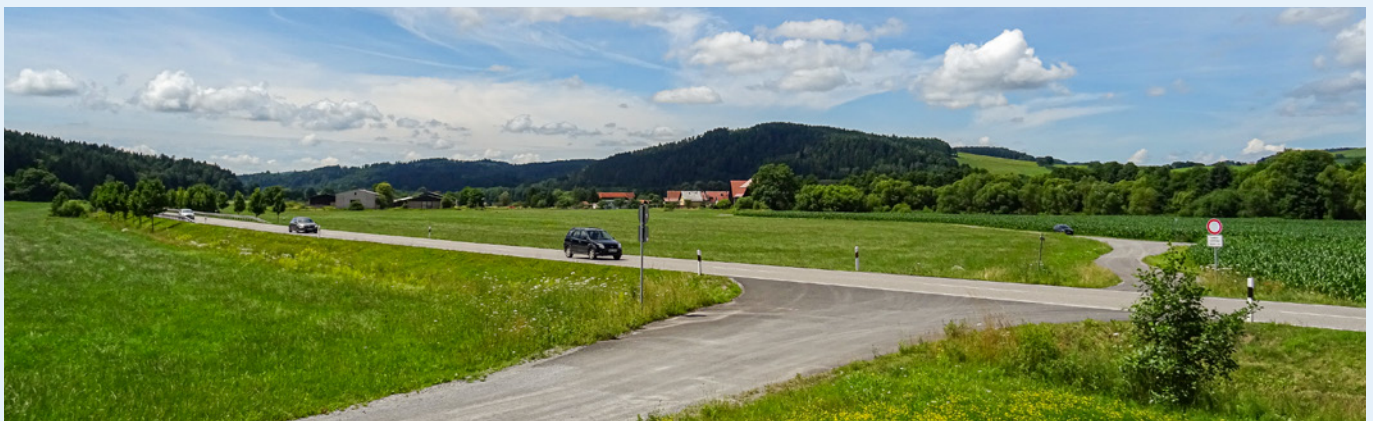


▲ Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum am Standort der staatlichen Grundschule Golmsdorf im Flurbereinigungsverfahren Golmsdorf-Beutnitz

3. Begleitung infrastruktureller Großbauvorhaben

Insbesondere mit der Unternehmensflurbereinigung wird eine eigentums-, sozial- und umweltverträgliche Einbindung infrastruktureller Vorhaben in das Wirkungsgefüge ländlicher Räume erreicht. Große Verkehrsvorhaben durchschneiden Flurstücke, Wege, Gewässer und Lebensräume. Sie verursachen Umwege durch reduzierte Querungsmöglichkeiten und führen zu kleinen, unförmigen, für die Landbewirtschaftung

unwirtschaftlichen und unerschlossenen Restflächen. Der Landverlust kann für einzelne Betriebe bis zur Existenzgefährdung führen. Voraussetzung für die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung ist, dass für das Großbauvorhaben Enteignungsrecht vorliegt und ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden. Das Verfahren setzt einen Antrag der Enteignungsbehörde voraus.



▲ Bau der Südumfahrung Schleusingen und Wiederherstellung von Wegebeziehungen in der Unternehmensflurbereinigung Schleusingen

4. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Flurbereinigung ist in hohem Maße dazu geeignet, den Nachhaltigkeitsgedanken umzusetzen. Sie ist auf den Vollzug von Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen sowie des Klimas ausgerichtet. Mit Hilfe von Landwischenerwerb und Bodenordnung können Nutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich gelöst werden. Die Flurbereinigung bietet zudem umfassende

Steuerungsmöglichkeiten für Kompensationsflächenpools. Im Interesse der dauerhaften Stabilisierung der Ökosysteme trägt die Flurbereinigung dafür Sorge, dass Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegevorhaben unter Berücksichtigung der Eigentümer- und Nutzerinteressen in der Fläche umgesetzt und dauerhaft gesichert werden können.

5./6. Unterstützung des Hochwasser- und Gewässerschutzes

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können mit ihren breitgefächerten Instrumentarien die Bereitstellung von Flächen entlang von Gewässern ermöglichen. Die Schaffung eines naturnahen Wasserrückhalts und der Bau von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes erfordern ein intelligentes Flächenmanagement. Gleiches gilt für die Umsetzung von

Maßnahmen nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Hier gilt es die eigendynamische Gewässerentwicklung und die Habitatverbesserung im Gewässer- und Auenbereich zu unterstützen. In Flurbereinigungsverfahren können Hochwasser- und Gewässerschutz bei gleichzeitiger Berücksichtigung agrarstruktureller, gemeindlicher und privater Belange erreicht werden.



▼ Umbau und Sicherung der Hochwasserentlastungsanlage der Talsperre Brandrübél im Flurbereinigungsverfahren Sommeritz



▲ Flurbereinigung unterstützt die Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse im Kalkflachmoor Alperstedter Ried



1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben

Im Jahr 2006 wurde die länderübergreifende Entwicklungsplanung „Talsperre Kelbra“ abgeschlossen. Damit wurden die Weichen für eine umfassende Neugestaltung im Rückstaubereich der Talsperre Kelbra gestellt. Aufgrund gravierender Defizite aus agrarstruktureller, landeskultureller und landespflegerischer Sicht kam das Instrument der Flurbereinigung ins Spiel.

Die Wege und besonders das Grabensystem waren damals in einem schlechten Zustand, so dass deren Funktion stark eingeschränkt war. Vernässung und Verschilfung der anliegenden Äcker waren die Folge. Das war weder im Sinne des Naturschutzes oder des Tourismus noch der Landwirtschaft. So gaben insbesondere die Landwirte den Anstoß für Veränderungen.



▲ Parkplatz vor der Numburg mit Blick in Richtung Badra und Berga, vor (oben) und nach dem Ausbau (unten). ▼





Errichtung einer Schutzhütte am Wanderweg „Goldene-Aue-Tour“ mit Blick auf den Mittelberg (194 m) in der Badraer Schweiz ▲

Die Probleme auf dem rund **800 ha großen Gebiet** konnten nur mit Hilfe eines Flurbereinigungsverfahrens gelöst werden. Dieses wurde am 8. Dezember 2006 nach § 86 FlurbG angeordnet.

Die Grundstückseigentümer schlossen sich zu einer Teilnehmergemeinschaft mit weitreichenden Mitwirkungsrechten zusammen. Es gelang, Interessenvertreter aus allen Konfliktbereichen für die Vorstandsarbeit zu gewinnen. Darunter sind die ehemaligen Ortsbürgermeister von Auleben und Görsbach, private Grundstückseigentümer, Vertreter der Landwirtschaftsbetriebe, Vertreter der Stadt Heringen/Helme und Vertreter des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt, dem Betreiber der Talsperre Kelbra.

In der Aufklärungsversammlung im November 2006 wurde heftig diskutiert. Besonders landwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Interessen schienen mit naturschutzfachlichen und touristischen Zielen schwer vereinbar zu sein.

In den Folgejahren fanden intensive Abstimmungen zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, den Landwirten, den Naturschutzbehörden und den Trägern öffentlicher Belange statt. Dabei trat der **einmalige Artenreichtum des Europäischen Vogelschutzgebietes „Kyffhäuser-Badraer Schweiz-Helmestausee“** in den Vordergrund. So ist der **Helmestausee**, wie die Talsperre Kelbra auch genannt wird, **einer der größten Kranichrastplätze Europas**. Auch die seltenen Salzwiesen sind äußerst schützenswert.

Im Ergebnis wurde der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan am 27. Juni 2014 genehmigt. Anschließend begann der Ausbau von ländlichen Wegen, einer

Vielzahl von Gräben und eines Parkplatzes sowie die Umsetzung von landespflegerischen Maßnahmen.

Der **ehemalige Bahndamm** wurde zu einem der **Hauptwirtschaftswege** ausgebaut. Er dient nun als vielseitig erschlossener ländlicher Weg und wird von Landwirten, dem Talsperrenbetreiber, Radfahrern, Wanderern, Naturfreunden sowie Grundstückseigentümern gleichermaßen genutzt. Auf rund 1,7 km bis zur Landesgrenze verbindet dieser Weg Thüringen mit Sachsen-Anhalt. Es ist ein **multifunktionaler Weg** von überregionaler Bedeutung entstanden, von dem viele Menschen profitieren. Weitere fünf Wirtschaftswege sind im Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben ausgebaut worden. Das Wegenetz konnte insgesamt auf ca. 9,3 km erneuert und das Grabensystem auf 14,5 km neu profiliert werden. Als Ausgleich wurden z. B. **wegebegleitend Bäume gepflanzt** und eine **Streuobstwiese** angelegt. Durch die Weegerneuerung und Profilierung des Grabensystems kann die Landwirtschaft ihre Flächen jetzt uneingeschränkter erreichen und besser nutzen. Hohe Staunässe in den Äckern wird vermieden.

Im Jahr 2018 erfolgte der Lückenschluss des Radweges vom Campingplatz Kelbra in Richtung Numburg parallel zur Landesstraße L 1040 auf einer Länge von ca. 220 m. Mit den Investitionen in die regionale Infrastruktur wurden die **Verkehrssicherheit deutlich erhöht** und die **Staubbelastung an den Ortsrändern massiv reduziert**. So hat die Flurbereinigung insgesamt zu einer Verbesserung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner geführt.

Dieses Verfahren ist ein besonders gelungenes Beispiel dafür, wie Flurbereinigung die Menschen einer Region zusammenbringen kann.



▲ Ländlicher Weg von der Numburg in Richtung Badra und Berga, vor (links) und nach dem Ausbau (rechts).

Die Summe aller bisherigen Investitionen im Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben liegt bei rund 2,13 Mio. Euro. Der größte Teil wurde über die Richtlinie zur Förderung der „Integrierten Ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen“ gefördert.

Die Schaffung einer umweltangepassten Erschließung für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, zur Nutzung und Pflege der Schutzgebiete unter Beachtung des Erholungs- und Fremdenverkehrs ist gelungen.

Nach der Neugestaltung und dem Ausbau wird der zersplitterte Grundbesitz zusammengelegt. Ziel ist es, möglichst große Grundstücke auszuweisen, die durch Wege erschlossen sind.



▲ Ländlicher Weg von Berga und Badra in Richtung Auleben, vor dem Ausbau (oben) und nach dem Ausbau (unten). ▼



Freiwilliger Landtausch Wege Crossen

Zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotentiale wird der Ausbau ländlicher Wege gefördert. Gemeinden und Gemeindeverbände werden unter der Voraussetzung unterstützt, dass sie Eigentümer der von Wegen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Grundstücke sind. Seit einigen Jahren beabsichtigen Gemeinden auch ländliche Wege auszubauen, die sich nicht oder nur teilweise im kommunalen Eigentum befinden. Daher müssen sie, um förderfähig zu werden, zunächst Eigentümer der auszubauenden Wege werden.

Zur Umsetzung der notwendigen Baumaßnahmen in einem kleinen Zeitraum bietet sich das schnelle und einfache Instrument der Flurbereinigung, der **freiwillige Landtausch** nach § 103a ff. Flurbereinigungsgesetz an. Hierbei gilt es unter Mitwirkung der Gemeinde mit den betroffenen Grundstückseigentümern ein Einverständnis zum Eigentumsübergang herzustellen. Gleichzeitig wird eine Bauerlaubnis bis zum

Eigentumsübergang vereinbart. Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörden geleitetes Verfahren. Kann die Flurbereinigungsbehörde nach Auswertung der schriftlich eingereichten Anträge der betroffenen Tauschpartner feststellen, dass ein freiwilliger Landtausch zu verwirklichen ist, wird das Flurbereinigungsverfahren als freiwilliger Landtausch angeordnet.

Diese „elegante“ Lösung versetzt die Gemeinde in die Lage, bereits nach Anordnung des Verfahrens die beantragte Wegebaumaßnahme durchführen zu können. So kann parallel zum Wegebau der Tauschplan aufgestellt werden. Dieser fasst die vereinbarten Regelungen über Tauschgrundstücke zusammen und regelt die Finanzierung zwischen den Tauschpartnern. Zur Bearbeitung des Tauschplanes müssen die Ergebnisse der **Vermessung** der betroffenen Flächen und die **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** für die Wege zwingend vorliegen. Wird der Tauschplan von allen Beteiligten unterschrieben, geht



▲ Ländlicher Weg über den historischen Floßgraben, der zum Immateriellen Kulturerbe Deutschlands zählt



▲ Wegebau zum Bahnübergang Bahnstrecke Gera–Leipzig

anschließend das Eigentum des neuen Wegegrundstückes an die Gemeinde über.

Nachdem die betroffenen **Grundbücher** und das **Liegenschaftskataster** berichtigt wurden, ist der freiwillige Landtausch abgeschlossen. Beim freiwilligen Landtausch entstehen Verfahrenskosten und Ausführungskosten. Die Verfahrenskosten werden vollständig durch den Freistaat Thüringen getragen. Die Ausführungskosten werden gegenwärtig zu 70 % gefördert. Bei den bisher durchgeführten Landtauschverfahren wurden die Eigenleistungsanteile durch die Gemeinden erbracht.

Der Antrag der Gemeinden auf Förderung von ländlichem Wegebau ist nach der derzeit gültigen Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen beim **Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum** parallel zum Antrag für einen freiwilligen Landtausch beim **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation** einzureichen.

Die Gemeinde Crossen/Elster (Saale-Holzland-Kreis) stellte den Antrag auf freiwilligen Landtausch, damit die Fläche zweier ländlicher Wege in ihr Eigentum überführt werden konnte, um die Voraussetzung für den Ausbau mit Fördermitteln des ländlichen Wegebaus zu schaffen. Der freiwillige

Landtausch „Wege Crossen“ wurde am 23. März 2011 durch die Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

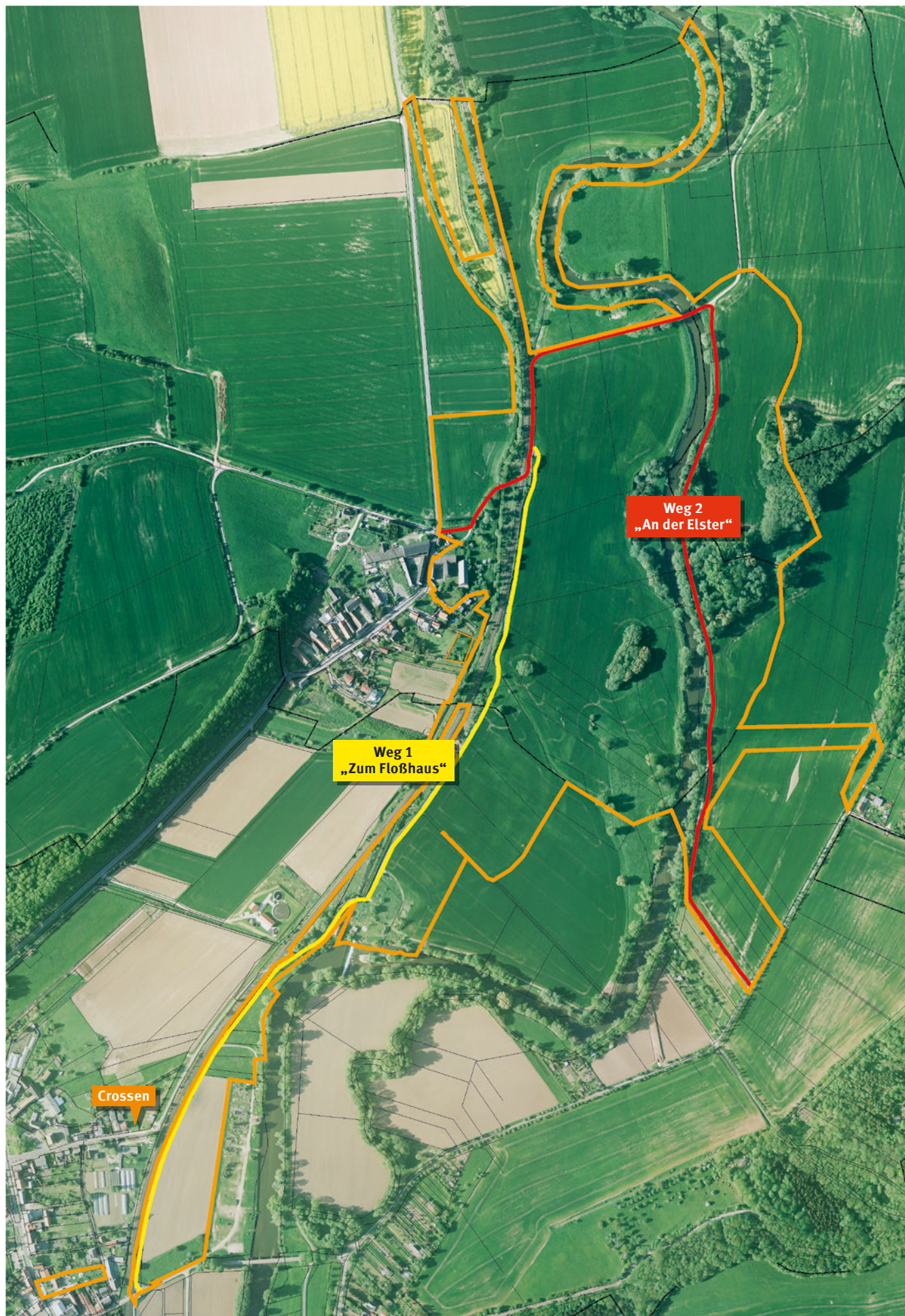
In dem freiwilligen Landtausch wurden die Ziele erfüllt

- **zwei bestehende landwirtschaftliche Wege und den denkmalgeschützten Floßgraben in kommunales Eigentum und**
- **die Weiße Elster (Gewässer I. Ordnung), einen 10 m Uferandstreifen und ein angrenzendes Biotop in das Landes-eigentum zu überführen.**

Das Verfahrensgebiet umfasste 49 ha mit 61 Flurstücken von 29 Eigentümern, darunter der Freistaat Thüringen, die Deutsche Bahn, Anliegereigentum „Die Besitzer der anliegenden Eigentümer“ Elster und die Separationsinteressenten von Crossen.

Der neue Rechtszustand trat am 1. Februar 2014 ein. Das Verfahren wurde durch die Berichtigung der öffentlichen Bücher am 29. April 2015 beendet. Der Weg 1 „Zum Floßhaus“ (1.510 m) parallel zur Bahnstrecke wurde im Jahr 2014 hergestellt. Der Weg 2 „An der Elster“ (1.720 m) ist aufgrund Planungen Dritter noch nicht umgesetzt.

Diese Vorgehensweise bietet eine zukunftssträchtige, schnelle und einfache Variante für die Gemeinden, um durch den freiwilligen Landtausch für den Wegebau förderfähig zu werden.



▲ Verfahrensgebiet freiwilliger Landtausch „Wege Crossen“ (orange) mit Wegebau 1 (gelb) und Wegebau 2 (rot)

2. Förderung der regionalen und gemeindlichen Entwicklung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Neunhofen



▲ Neue Wohnansiedlung und Neubau Rettungswache im Gewerbegebiet

Das Flurbereinigungsverfahren Neunhofen im Saale-Orla-Kreis wurde im Jahr 2001 als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz mit 72 ha Verfahrensfläche angeordnet. Es umfasst 400 Flurstücke und 226 Eigentümer und hat mit 44 ha die Ortslage Neunhofen als Schwerpunkt.

Die folgenden Ziele des Verfahrens galt es umzusetzen und zu begleiten:

- ▶ **Regulierung und Vermessung der Ortslage,**
- ▶ **Förderung der gemeindlichen Entwicklung und Schaffung von Bauplätzen,**
- ▶ **Hochwasserschutz,**
- ▶ **Gestaltung der Ortslage mit Unterstützung der Dorferneuerung,**
- ▶ **Entwicklung und Ausbau des ländlichen Wegenetzes,**
- ▶ **Eingrünung der Ortslage und**
- ▶ **Kompensation der Auswirkungen des Ausbaues der Bundesstraße B 281 durch Flächenbereitstellung.**

Die Ortslage Neunhofen war durch nicht zweckmäßig gestaltete kommunale Flurstücke sowie eine Vielzahl von Fremdnutzungen von Nachbarflurstücken ohne rechtliche Regelungen geprägt. So wurden öffentliche Flurstücke durch die anliegenden Grundstückseigentümer mit genutzt. In vielen Fällen war auch eine Nutzung von privaten Grundstücken durch Straßen und Wege

vorhanden. Innerhalb der Ortslagenregulierungen konnten diese Fälle alle einvernehmlich geregelt und über den bereits ausgeführten Flurbereinigungsplan zur Grundbuchberichtigung geführt werden.

Im Rahmen dieser Arbeiten konnte die Kommune neun Bauplätze für Wohnhäuser ausweisen, welche inzwischen schon zu einem großen Teil bebaut sind. Weiterhin gelang es in dem vorhandenen Gewerbegebiet die Flächennutzung durch Bodenordnung zu verbessern.



▲ Ausbau der Brückenunterführung Bahnstrecke Gera–Saalfeld



▲ Neubau ländlicher Weg in die Feldlage

Die Ortslage war in Teilbereichen immer wieder durch Hochwasser beeinträchtigt. Für eine großflächige **Rena-turierungsmaßnahme der Orla** im angrenzenden Flurbereinungsverfahren konnten notwendige Flächen für den Retentionsraum des Gewässers bereitgestellt werden.

Die Attraktivität eines dörflich geprägten Ortes entsteht durch die Gestaltung der öffentlichen Plätze einschließlich der vorhandenen Bebauung sowie die Verkehrsführung. Im Rahmen der Flurbereinigung war Neunhofen auch Förderschwerpunkt der Dorferneuerung. Die Stadt Neustadt/Orla wurde dadurch in die Lage versetzt, verschiedene Bereiche der Ortslage zu gestalten. Grundstückseigentümer konnten ihre Gebäude sichern bzw. erneuern.

Die engen Straßenverhältnisse beeinträchtigten den landwirtschaftlichen Verkehr stark. Deshalb sollte das **ländliche Wegenetz** entwickelt werden. Dazu mussten die Brücke über die Orla erneuert, die veränderte Unterführung unter der Bahnstrecke beachtet und das ungünstige topografische Gelände bewältigt werden.

Die Orlabrücke wurde bereits im Jahr 2011 mit erhöhter Traglastfähigkeit gebaut. Das bestehende Brückenfundament der Bahnbrücke und ein Entwässerungskanal verhinderten eine ausreichende Absenkung der Fahrbahn – die Durchfahrtshöhe beträgt nur 4 m. Dennoch gelang es, das ländliche Wegenetz auf über 1 km Länge so auszubauen, dass der landwirtschaftliche Verkehr die Ortslage Neunhofen – auch mit eingeschränkter Durchfahrtshöhe der Bahnbrücke – nun umfahren kann.

Der mit dem Wegebau entstandene Eingriff in den Naturhaushalt wurde am westlichen Ortsrand mit der **Eingrünung von**

Neunhofen ausgeglichen. Mit dem Ausbau der Bundesstraße B 281 standen die erzielten Verbesserungen des Wegenetzes auf der Kippe. Der Umbau einer Kreuzung innerhalb von Neunhofen ermöglichte, dass der landwirtschaftliche Verkehr das entwickelte Wegenetz weiter gut nutzen kann. Der erforderliche Flächenbedarf für den Umbau der Kreuzung sowie der innerhalb des Verfahrens liegende Flächenbedarf zum Ausbau der B 281 wurde über die Bodenordnung im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt.

Die öffentlichen Bücher wurden im Jahr 2020 berichtigt, sodass nach Abschluss der Entwicklungspflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen werden kann.



▲ Dorfplatzgestaltung durch die Dorferneuerung nach der Bodenordnung

3. Begleitung Infrastruktureller Großbauvorhaben

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Gumpelstadt



▲ Anbindung des Weges von der Stallanlage an die öffentliche Straße

Ausgangssituation

Die Bundesstraße B 19 hat eine maßgebende Verbindungsfunktion für Südwestthüringen. Sie ist sehr stark frequentiert und verlief ehemals durch die Ortslagen Waldfish, Gumpelstadt und Witzelroda. Für den Bauabschnitt zwischen Barchfeld und Ortsausgang Waldfish gab es frühzeitig Abstimmungen zwischen der zuständigen Flurbereinigungsbehörde und dem **Unternehmensträger**, der Straßenbaubehörde. Im Ergebnis der Vorabstimmung bestand Einigkeit darüber, dass die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme durch eine Unternehmensflurbereinigung begleitet werden soll.

Ziele des Verfahrens

Noch bevor das Baurecht für die **Ortsumfahrungen** Waldfish und Gumpelstadt vorlag, erfolgte am 30. Mai 2008 die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung Gumpelstadt. Von Beginn an wurde auf eine möglichst effektive Verfahrensbearbeitung geachtet, um die für den Unternehmensträger, die Gemeinde und den Agrarbetrieb verfahrensbedingten Vorteile möglichst zeitnah zu realisieren.

Vorrangige Ziele der Unternehmensflurbereinigung waren:

- ▶ **die rechtlichen Voraussetzungen für einen raschen Baubeginn zu schaffen,**
- ▶ **die Auszahlung von Aufwuchs-, Nutzungs- und Zerschneidungsentschädigungen an die betroffenen Bewirtschafter,**
- ▶ **die unternehmensbedingten Nachteile durch die Realisierung eines den neuen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes zu beheben bzw. zu minimieren,**
- ▶ **die Vermeidung einer Enteignung durch Verteilung des Landverlustes,**
- ▶ **die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden,**
- ▶ **die Auflösung von Landnutzungskonflikten,**
- ▶ **die Erneuerung und der Ausbau des ländlichen Wegenetzes,**
- ▶ **die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung.**

Verfahrensbearbeitung

Bereits im Frühjahr 2009 konnte die Beweissicherung im Bereich der Baultrasse B 19 und die Wertermittlung im gesamten Verfahrensgebiet durchgeführt werden. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, den Unternehmensträger antragsgemäß sowohl in die Flächen für den Bau der gesamten

Ortsumfahrungen von Waldfish und Gumpelstadt als auch in die Flächen für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuweisen. Mit dem Erwerb, der benötigten Flächen wurde zugleich begonnen. Die dazu erforderlichen 30 ha konnten bis 2020 erworben werden.

Es folgten Abstimmungen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dem Unternehmensträger, der Gemeinde und den Trägern öffentlicher Belange zu den im **Wege- und Gewässerplan** enthaltenen Maßnahmen. Schon 2011 konnte der Plan genehmigt werden. Die Umsetzung erfolgte 2012. Bereits im September 2011 konnte die B 19 für die Ortsumfahrung Waldfish und Gumpelstadt für den Verkehr freigegeben werden. Aufgrund von Planänderungen wurde die Planfeststellung für die Ortsumfahrung Witzelroda erst am 5. November 2015 erlassen. Anschließend erfolgte die Einweisung des Unternehmensträgers in die Flächen der Trasse der Ortsumfahrung Witzelroda sowie in die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Am 11. April 2018 erfolgte der Spatenstich und bereits am 8. Juli 2019 die Verkehrsfreigabe.

Bei der Umsetzung einer nicht im Verfahrensgebiet liegenden Ausgleichsmaßnahme konnten nicht, wie vom Unternehmensträger beabsichtigt, die Flächen verfügbar gemacht werden. So stellte der Unternehmensträger im Februar 2018 den Antrag auf **Verfahrensgebietserweiterung**, um in die betreffenden Bereiche per vorläufige Anordnung eingewiesen zu werden. Ende Februar konnte die Flurbereinigungsbehörde den entsprechenden Verwaltungsakt erlassen und den Unternehmensträger gemäß Antrag in die Flächen einweisen. Da auch die Erschließung des zugezogenen Bereichs unzureichend war, wurde im März 2018 mit der Erstellung der **2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes** begonnen. Diese konnte im Oktober 2018 genehmigt werden und die Umsetzung erfolgte 2019. Insbesondere der hier entstandene landwirtschaftliche Weg ist von hohem Stellenwert für die Landwirtschaft, die Entwicklung der Ortslage Witzelroda und den Unternehmensträger. Durch den neu entstandenen Weg ist die **Stallanlage Witzelroda** nunmehr so erschlossen,

dass die Ortslage weitestgehend von landwirtschaftlichem Verkehr entlastet ist. Somit waren die Voraussetzungen geschaffen, den Ortskern über Maßnahmen der **Dorfentwicklung/-erneuerung** zu gestalten.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung erfolgt die Aufmessung der neuen Infrastruktur und die Bodenordnung der Eigentumsflächen.

Zusammenfassung

Im Verfahren Gumpelstadt hat die Flurbereinigungsbehörde wesentlich zur zügigen Realisierung der Ortsumfahrungen Witzelroda, Gumpelstadt und Waldfish beigetragen. Zusätzliche Maßnahmen ermöglichten die Verbesserung der Landeskultur und die gemeindliche Entwicklung.

Nachfolgende Eckpunkte haben zu einer effizienten Bearbeitung beigetragen:

- **erfolgreiches Teamwork zwischen dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, den Bewirtschaftern, den Kommunen, dem Unternehmensträger und der Flurbereinigungsbehörde führte zu pragmatischen Lösungen,**
- **kurzfristige Einweisung in die Bauflächen der B 19 mit vorläufigen Anordnungen,**
- **parallele Bearbeitung verschiedener Arbeitsabschnitte,**
- **zügige Ausschreibung und Umsetzung aller Baumaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und**
- **schnelles Reagieren auf notwendige Änderungen (Verfahrensgebietserweiterung, Änderung Wege- und Gewässerplan).**

Die Flurbereinigung Gumpelstadt macht deutlich, welche großen Vorteile sich für den Unternehmensträger, die Bewirtschafter, die Kommunen und letztendlich auch für die Grundstückseigentümer ergeben, wenn Infrastrukturmaßnahmen von Verfahren nach § 87 FlurbG begleitet werden.

▼ Weg zur Stallanlage



4. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wenigenlupnitz

Ausgangssituation

Im Hainich leben **Wildkatzen** noch in natürlicher Umgebung. Obwohl die Lebensraumbedingungen im Nationalpark nahezu ideal sind, war das Überleben der Population langfristig nicht gesichert. Einerseits ist die Fläche des Nationalparks zu klein, andererseits führt die natürliche Entwicklung zu einer starken Veränderung der Lebensräume im Nationalpark. Durch die ehemalige, militärische Nutzung waren großflächig halboffene Landschaften entstanden, welche optimale Jagdhabitats für die Wildkatze bildeten. Mit fortschreitender Sukzession werden diese Flächen weiter verschwinden. Nach Norden wird der lockere Verbund mit den Vorkommen im Harz durch die BAB 38 unterbunden. Nach Osten schließt sich an den Hainich nur intensiv genutzte Agrarlandschaft an.

Ein Austausch mit benachbarten Lebensräumen wird daher immer schwieriger. Als optimal wurde eine Ausbreitung nach Süden eingeschätzt. Der Thüringer Wald ist keine 20 km vom Nationalpark Hainich entfernt und bietet ein großes Angebot geeigneter Habitatflächen. Von hier aus wäre eine weitere, selbstständige Ausbreitung in die Rhön und die nordbayerischen Waldgebiete möglich.

Auf etwa der Hälfte der Strecke zwischen Hainich und Thüringer Wald liegen die Hörselberge. Der Wegeabschnitt vom Hainich bis zum Thüringer Wald war mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen lange Zeit eine Sackgasse für die Verbreitung der Wildkatze, die sich bevorzugt im Verborgenen fortbewegt.

Umsetzung eines Teilstückes des Projektes „Ein Rettungsnetz für die Wildkatze“ im Gebiet der Flurbereinigung Wenigenlupnitz

In Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde, DEGES, BUND, Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsbetrieben, der Gemeinde Hörselberg-Hainich und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung wurde ab 2007 ein entscheidendes Teilstück des 2004 gestarteten Projektes „Ein Rettungsnetz für die Wildkatze“ im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Wenigenlupnitz zwischen Ettenhausen/Nesse und Melborn umgesetzt. Das „Rettungsnetz Wildkatze“ ist ein Dreiländerprojekt des BUND in Thüringen, Hessen und Bayern. Es widmet sich der Vernetzung der Lebensräume der Wildkatze. Durch diese Vernetzung werden dann auch **andere Wildtierarten** wieder zueinander finden.

Der Brückenschlag Hainich/Thüringer Wald bildet das Rückgrat einer großräumigen Verbundachse, welche vom Nationalpark Harz über den Nationalpark Hainich bis zum Naturpark Thüringer Wald reicht und sich nach Süden in die Laubwaldgebiete Bayerns und der Rhön fortsetzt. Dies war der erste Schritt für einen den Bedürfnissen der Wildkatze angepassten Wanderkorridor auf vorher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nach Einschätzung des BUND wäre die Umsetzung des Korridors zwischen Hainich und Thüringer Wald ohne die Instrumente der Flurbereinigung kaum realisierbar gewesen.

Es wurden Lösungen für eine Vielzahl von kleinen und größeren Problemen gefunden, die dann im Zuge der Bearbeitung der Flurbereinigungsverfahren umgesetzt wurden. Dazu gehören u. a.:

- ▶ **Zusammenlegung verschiedener kleiner Korridore zu einem den Bedürfnissen der Wildkatze entsprechenden großflächigen Korridor**
- ▶ **Regelungen bzgl. des Eigentums an Grund und Boden**
- ▶ **Regelungen zur Milderung von Härten (Flächenverluste, Fördermittelproblematik) für die vor Ort ansässigen Bewirtschafter**
- ▶ **Abstimmungen zur fachgerechten Planung und Ausführung**
- ▶ **Schaffung der Baufreiheit.**



◀ Wildkatze (© Helmut Stirnweis, www.pixabay.com)



◀ Der Grünstreifen ist bereits erkennbar
(© Thüringer Landgesellschaft, 2006)

Die **fachgerechte Strukturierung** (z. B. durch Verwallungen, Wasserführung) sowie die **standortgerechte Bepflanzung und Pflege des angelegten Korridors** führten zu einem „wahren“ Verbundbiotop. Dieses bietet in seinem heutigen Zustand nicht nur der Wildkatze, sondern auch vielen anderen Tieren einen optimalen Lebensraum und Nahrung.

Die geschaffene „**Grüne Brücke**“ ermöglicht nunmehr den scheuen Waldtieren, ungestört und geschützt vom Nationalpark Hainich in den Naturpark Thüringer Wald zu wandern und eine Verbreitung der Population zu erreichen. Ein Ziel des „Rettungsnetzes für die Wildkatze“ ist also erreicht.

Aber auch der Mensch profitiert von dem Projekt „Ein Rettungsnetz für die Wildkatze“. Der Tourismus in der Region erhielt mit dem im Nachgang entstandenen Wildkatzenort Hütcheroda ein Alleinstellungsmerkmal. Denn hier versteckt sich der scheue Jäger nicht – jeder kann die Wildkatze beobachten. Und jeder weiß: was er im Dorf zur Wildkatze erlebt, passiert im Wald nebenan in der freien Natur – die Wildkatze jagt, klettert und kämpft im für uns Verborgenen.

Vom Hainich zum Thüringer Wald – heute tatsächlich nur noch ein „Katzensprung“...



▲ Angelegter Korridor (© Thüringer Landgesellschaft, 2021)

5. Unterstützung des Hochwasserschutzes

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hauteroda



Der kleine Ort Hauteroda befindet sich im Helderbachtal, im Südosten des Kyffhäuserkreises. Er ist von landwirtschaftlich genutzten sowie bewaldeten Hängen umgeben. Hauteroda liegt am Fuße dreier Höhenzüge in einem von Südost nach Nordwesten geneigtem Tal. Begrenzt wird das obere Helderbachtal im Osten von der „Finne“, im Südwesten von der „Schmücke“ und im Nordosten von der „Hohen Schrecke“.

Im Helderbachtal treten in **regelmäßigen Abständen Unwetterereignisse** – mit zum Teil **verheerenden Auswirkungen** – auf. Gemäß der 1999 in Auftrag gegebenen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung bietet nur die Flurbereinigung Instrumente, um geeignete Maßnahmen zur Minderung der Folgen durch oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser durchzuführen.

Im Jahr 2006 erfolgte die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens mit einer Gesamtfläche von 644 ha. Im August 2007 wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gewählt, welcher ab 2009 mit der Planung begann. Die Vorschläge aus der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung aufgreifend wurde der Wege- und Gewässerplan aufgestellt, welcher im Oktober 2012 genehmigt wurde. Im Jahr 2013 konnte mit dem Ausbau der geplanten Maßnahmen begonnen werden. Durch den Ausbau verschiedener aufeinander abgestimmter Maßnahmen sollte erreicht werden, dass das bei erneuten Regenereignissen anfallende **Wasser in der Fläche gehalten**, die **Abflussgeschwindigkeit reduziert** wird und insgesamt ein **verzögertes Einleiten in den Helderbach** erfolgen kann.

▲ Gebietsübersicht mit Reliefdarstellung



▲ Regenrückhaltebecken nördlich (10.000 m³ Retentionsraum) und südlich (2.000 m³ Retentionsraum) der Ortslage ▲

Neben dem Bau von verschiedenen Entwässerungsgräben mit Verwallungen in der Feldlage wurden zum Schutz der Ortschaft **zwei Regenrückhaltebecken** errichtet. Diese haben zusammen einen **Retentionsraum von 12.000 m³** und befinden sich nördlich und südlich der Ortschaft.

Die Landwirtschaftsbetriebe können jetzt durchgängig den Rückhaltebereich bewirtschaften. Nur im Hochwasserfall steht über einen kurzen Zeitraum Wasser auf der Fläche. Für sicheres Abführen des Wassers von den Regenrückhaltebecken zum Helderbach sorgt das erneuerte **innerörtliche Kanalsystem**.

Zudem erfolgte die Anlage verschiedener **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme**, die auch dem **Erosionsschutz** dienen. Die Fließgeschwindigkeit des Wassers wurde durch die punktuelle Platzierung dieser Maßnahmen in den natürlichen Abflussrinnen des Wassers stark reduziert. Dies führt zu einem verzögerten Abfluss. Außerdem konnte landwirtschaftliche Fläche eingespart werden. Im Bereich des Helderbaches wurden zusätzlich Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt. So wurde die **Gewässerstruktur des Helderbaches ökologisch aufgewertet**. Die Attraktivität des Landschaftsbildes wurde gesteigert.

Zur Verbesserung der Erschließung der Bewirtschaftungsflächen wurden **drei ländliche Wege ausgebaut**.

Insgesamt kostete der Ausbau bisher rund 1,7 Millionen Euro. Den verbleibenden Eigenleistungsanteil trugen die Eigentümer der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke.

Neben den geschilderten Projekten erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf die Neuordnung der Grundstücke im Verfahrensgebiet sowie die Neuvermessung und Regulierung der Ortslage von Hauteroda.

Die ausgebauten Wege, Rückhaltebecken und Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits in den Besitz der Gemeinde übergeben. Insgesamt beanspruchen die Maßnahmen zum Hochwasserschutz, dem Erosionsschutz und der Wasserrahmenrichtlinie 7,8 ha Fläche, wovon 5,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche waren.



▲ Umgesetzte „Lebende Sperre“ (Krainerwand)



▲ Angelegte Runsenausbuschung

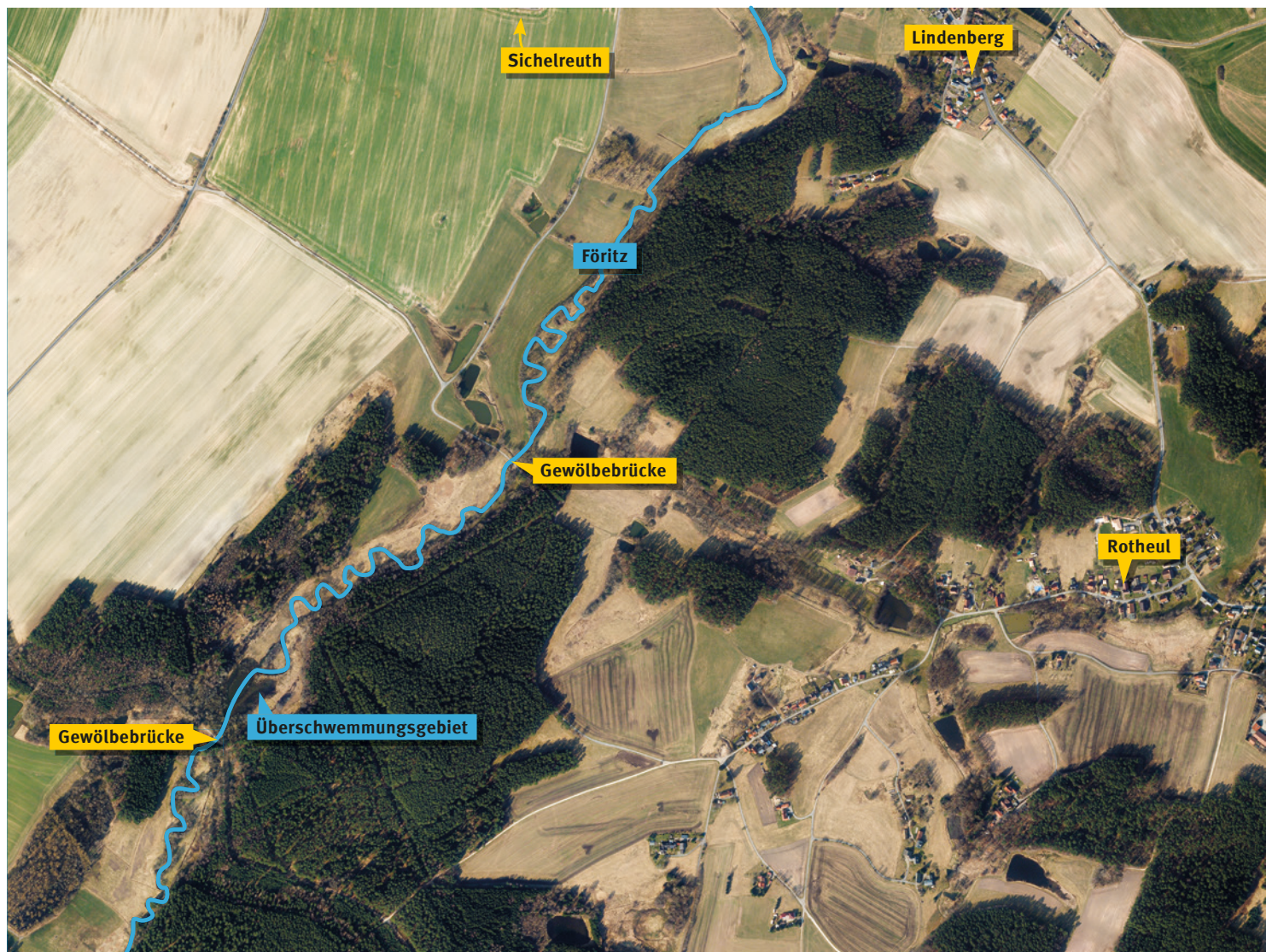
Die Flurbereinigung bot in diesem Verfahren mit ihren Möglichkeiten Lösungen bei komplizierten Interessenlagen zwischen Privateigentümern, Landwirtschaft und Naturschutz und schaffte umfassende Rechtssicherheit für investive Maßnahmen.

6. Unterstützung des Gewässerschutzes

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rotheul und Sichelreuth



▲ Luftbild des Gebietes aus dem Jahr 1945



▲ Luftbild des Gebietes aus dem Jahr 2022.

Ausgangssituation

Die Föritz ist ein Fließgewässer im Süden des Landkreises Sonneberg. **In den 60er Jahren wurde die ehemals naturbelassene und mäandrierende Föritz begradigt.** Dabei wurden Grünlandflächen arrondiert und diese gleichzeitig durch meliorative Maßnahmen trockengelegt. Diese Eingriffe sollten die effektive Nutzung des Bodens gewährleisten und die Erträge nachhaltig sichern.

Die Berücksichtigung ökologischer Belange des ländlichen Naturraumes spielte dabei keine gewichtige Rolle. Und auch die privaten Eigentumsverhältnisse waren nicht von Bedeutung, da die ortsansässige Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft als Träger dieser Maßnahmen das Nutzungsrecht an den Flächen hatte.

Hinzu kam die Lage der Föritz an der **ehemaligen innerdeutschen Grenze**. Die Flächenumgestaltung diente auch dazu, die Natur auszuräumen und damit mögliche Nischen und Verstecke für unerlaubte Grenzübertritte zu beseitigen.

Ziele der Renaturierung

Auf der Suche nach einer geeigneten **Ersatzmaßnahme** für die mit dem Bau des **Pumpspeicherwerkes Goldisthal** vorgenommenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben der Energieversorger und die Oberste Naturschutzbehörde die Renaturierung der Föritz ausgewählt. Realisiert wurde das Projekt in den Flurbereinigungsverfahren Rotheul und Sichelreuth, da in der Flurbereinigung die geeigneten Instrumente der Landentwicklung zur Umsetzung komplexer Maßnahmen vorhanden sind.

Nach Einleitung der beiden Flurbereinigungsverfahren plante die Flurbereinigungsbehörde durch Moderation und unter Einbeziehung der Behörden des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft, der Gemeinden, der Grundstückseigentümer, der Bewirtschafter sowie der Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigungsverfahren die **Renaturierung der Föritz auf ca. 2,5 km Länge** von der Landesgrenze zwischen Bayern und Thüringen bis nach Sichelreuth.



▲ Drohnenaufnahme der Gewölbebrücke, nordöstlich des Überschwemmungsgebietes

Mit der Renaturierung sollten u. a. folgende Ziele verwirklicht werden:

- ▶ **Verbesserung des Biotopverbundes entlang der Föritz,**
- ▶ **Zurückführung des begradigten Verlaufes in einen abwechslungsreichen, naturnah geschwungenen Bachlauf mit breiten Uferrandstreifen,**
- ▶ **Förderung einer natürlichen Eigendynamik,**
- ▶ **Ausgleich der Wasserführung; lokale Anhebung des Wasserspiegels und Anlage von zusätzlichen Feuchtflächen für Wiesenbrüter- und Libellenarten,**
- ▶ **Reduzierung von Erosion und Sedimentation,**
- ▶ **Verringerung der Hochwassergefahr für den bayrischen Ort Schwärzdorf.**

Planung

Im Dezember 1999 wurde ein Ingenieurbüro von der Flurbereinigungsbehörde beauftragt, die Planung zur Revitalisierung der Föritz bis zur Genehmigungsreife zu erarbeiten. Das Renaturierungsprojekt ist Bestandteil der im Jahr 2001 genehmigten Wege- und Gewässerpläne.

Ausbauumfang

- ▶ Hergestellt wurden zwei lichte, weite **Gewölbebrücken mit Wellblechbögen auf Betonfundamenten** (ca. 6,0 m Länge, 20 m Breite und 2,5 m Höhe). Die alten jeweils 40 m langen Durchlässe, welche zu den ehemaligen Sperranlagen an der innerdeutschen Grenze gehörten, wurden abgerissen.
- ▶ Es wurde ein 15 bis 20 m breiter **Sedimentfang** angelegt.
- ▶ Am Bachlauf wurde ein stark **mäandrierendes Gewässerbett ausgehoben**. Durch Natursteinschüttungen wurde eine raue Sohlgleite angelegt. Die Gewässersohle wurde angehoben und das Gefälle dabei reduziert, so dass Tiefenerosionen beseitigt, die Fließgeschwindigkeit verringert und die Artenvielfalt verbessert wurden.
- ▶ Der ehemalige Signalzaunweg war als Grünweg vorhanden. Für die landwirtschaftlichen Transporte war eine **befestigte Wegeverbindung zwischen Rotheul und Sichelreuth** zwingend erforderlich. Der Ausbau erfolgte überwiegend in Gesteinsbauweise. Nur in der Föritzau erfolgte aufgrund der ausgewiesenen Naturschutzgebiet und dem Fauna-Flora-Habitat eine Befestigung mit Betongitterplatten.



- ▲ Drohnenaufnahme des überschwemmten Gebietes: am linken unteren Bildrand ist eine der errichteten Gewölbebrücken erkennbar. Am Durchlauf ist ein Biberdamm entstanden, der für die Überflutung verantwortlich ist.

Träger der Maßnahmen/Kosten

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen im Auftrag der Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigungen Rotheul und Sichelreuth im Zeitraum von Oktober 2001 bis zum Frühsommer 2003. Die Kosten der Renaturierung der Föritz in Höhe von ca. 1,7 Mio. € wurden vollumfänglich durch den Eingriffsverursacher beim Bau des Pumpspeicherwerkes Goldisthal getragen.

Flächenmanagement/Bodenordnung

Zur Sicherung eines schnellen Baubeginns 2001 wurden die Teilnehmergemeinschaften durch vorläufige Anordnungen nach § 36 Flurbereinigungsgesetz vorzeitig in den Besitz und die Nutzung der Flächen eingewiesen. Zeitgleich begann der Grunderwerb für die Flächen in der Föritzau bzw. für Tauschflächen. Über Landverzichtserklärungen wurden ca. 28 ha Land erworben, das im Zuge der Flurbereinigung neu geordnet wird. Neuer Eigentümer der Flächen in der Föritzau wird die **Stiftung Naturschutz Thüringen**.

Monitoring der Renaturierung

Nach Abschluss der Gewässerrenaturierung wurde ein **20-jähriges Beobachtungsprogramm** begonnen. Untersuchungen erfolgten in den Jahren 2008, 2013 und 2018. Die Struktur- und Gütekartierungen zeigten schon nach wenigen Jahren eine deutliche Verbesserung. Als bedeutsam wurde die **Zunahme der Libellenarten** herausgestellt. Insgesamt zeigte das Monitoring, dass die mit der Planung prognostizierten Veränderungen eingetreten sind, wenn auch hinsichtlich der Fischpopulation und der Kleinstlebewesen nicht im vollen Umfang. Für 2023 ist die vierte Phase der Evaluierung geplant.



Ihr Kontakt zur Flurbereinigung

Thüringen ist in drei Flurbereinigungsbereiche aufgeteilt.
Diese sind jeweils für mehrere Landkreise zuständig.

Flurbereinigungsbereich Gera

zuständig für: Altenburger Land, Gera, Greiz, Jena, Saale-Holzland-Kreis,
Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt

Burgstraße 5
07545 Gera

Telefon: 0361 57 4164-0
Telefax: 0361 57 4164-333
E-Mail: poststelle.gera@tlbg.thueringen.de

Flurbereinigungsbereich Gotha

zuständig für: Eichsfeld, Erfurt, Gotha, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Nordhausen,
Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Weimar und Weimarer Land

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Telefon: 0361 57 4158-0
Telefax: 0361 57 4158-299
E-Mail: poststelle.gotha.flur@tlbg.thueringen.de



Flurbereinigungsbereich Meiningen

zuständig für: Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg, Suhl und Wartburgkreis

Frankental 1
98617 Meiningen

Telefon: 0361 57 4172-0
Telefax: 0361 57 4172-327
E-Mail: poststelle.meiningen@tlbg.thueringen.de

Weitere Informationen
zur Flurbereinigung ►



Wir suchen Nachwuchs!

Berufsausbildung und Duales Studium der
Geoinformatik im Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Mehr Infos unter: tlbg.thueringen.de



Herausgeber

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

Gestaltung und Druck

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Erfurt

Bildnachweis

Titelseite, oben links: Wildkatze (© Marcel Langthim, www.pixabay.com)

Stand

Februar 2023